

**Rechtsverordnung
des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis
vom XX.XX.XXXX**

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
„Brunnen Allee“ der Gemeinde Oberdischingen
(Wasserschutzgebiet Oberdischingen - WSG-Nr.-Amt 425025)

Es wird verordnet auf Grund von:

1. § 51 Absatz 1 Nummer 1 und § 52 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176) und
2. § 95 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07.02.2023 (GBl. S. 26).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der nachfolgend genannten Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Oberdischingen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

Brunnen Allee

Landkreis: Alb-Donau-Kreis
Gemarkung: Oberdischingen
Flurstück-Nr.: 213

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zone IIIA und IIIB), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I). Der Fassungsbereich umfasst den Bereich, in dem das Grundwasser unmittelbar gewonnen wird (Flurstück Nr. 213, Gemarkung Oberdischingen). An den Fassungsbereich schließt die engere Schutzzone an. Sie umfasst die Flurstücke Nrn. 210 (teilweise), 211 (teilweise), 212, 214, 1363 (teilweise), 1362/1 (teilweise), 1360/4 (teilweise), 1360/11 (teilweise), 1360/10 (teilweise), 1360/9 (teilweise), 1360/6 (teilweise), 1360/7 (teilweise). An die engere Schutzzone schließen sich die weiteren Schutzzonen (IIIA und IIIB) an.
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 9,55 km². Davon entfallen auf die Zone IIIB ca. 7,41 km², auf die Zone IIIA ca. 2,11 km², auf die Zone II ca. 0,03 km² und auf die Zone I ca. 0,001 km².

- (4) Die Ausdehnung und die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 sowie aus den Lageplänen Nrn. 1 bis 4 im Maßstab 1:2.500, in denen die Zone IIIB hellgrün, die Zone IIIA dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot gekennzeichnet sind. Die hellgrün gekennzeichnete Zone IIIB südlich der Bundesstraße 311 ist gepunktet dargestellt und kennzeichnet den Bereich, in dem nach § 4 Abs. 2 abweichende Regelungen gelten. Für die äußere Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in den Lageplänen Nrn. 1 bis 4 maßgebend.
- (6) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Alb-Donau-Kreis auf folgende Gemeinden, Gemarkungen und Gewanne/Straßen bzw. auf Teile davon:

Schutzzone	Gemeinde	Gemarkung	Gewann/Straße
Zone I	Oberdischingen	Oberdischingen	Allee
Zone II	Oberdischingen	Oberdischingen	Allee Auf der Schießmauer Galgenweg Mühlebach
Zone IIIA	Oberdischingen	Oberdischingen	Alemannenstraße Allee Alleenberg Am Eiskeller Am Erlenbach Am Friedhof Am Hägele Am Hopfengarten An der Steige Auf der Halde Auf der Schießmauer Bachstraße Banzengasse Beethovenstraße Bergstraße Bräuhausgasse Breiteweg Dicke Halden Dischinger Bach Erlenbach Eschle Frankenstraße Galgenweg Gartenstraße Goethestraße Gotenstraße Hägele Häldele Hauffstraße Hauptstraße Herrengasse Hindenburgstraße

Schutzzone	Gemeinde	Gemarkung	Gewann/Straße
			Hinter dem Löwen
			Hinter der Kirche
			Hintere Gasse
			Hölderlingweg
			Höllgasse
			Hölzern
			Holzgasse
			Hühnleshecke
			Hungerberg
			Im Eschle
			Kanalweg
			Kapellenberg
			Keltenstraße
			Krautländer
			Lampengasse
			Langer Roßgarten
			Lessingstraße
			Mittleres Feld
			Mörikeweg
			Mühlebachweg
			Nach Niederhofen
			Neuer Weg
			Niederhofer Straße
			Normannenstraße
			Parkweg
			Riedstraße
			Ringinger Straße
			Römerstraße
			Schenkgasse
			Schießmauer
			Schillerstraße
			Schloßplatz
			Schmeräcker
			Schwabenstraße
			Sichlerweg
			Steige
			Steingärtle
			Unter der Halde
			Untere Wiesen
			Vor dem Häldele
			Vorderes Ried
			Weidach
			Wolfengasse
			Ziegelweg
			Zwirnen
			Zwirnenbach
Zone IIIB	Allmendingen	Niederhofen	Am Weiler
			Am Weiler
			Birkäcker
			Brand

Schutzzone	Gemeinde	Gemarkung	Gewann/Straße
			Brühl
			Dischinger Bach
			Dorfstraße
			Eichspiel
			Eichspiel
			Hägen
			Halden
			Häring
			Hofäcker
			Hubäcker
			Kälberäcker
			Lange Äcker
			Lange Äcker
			Lindenäcker
			Lindenweg
			Maierhäusle
			Nach Oberdischingen
			Nach Ringingen
			Oberer Roßgarten
			Öpfinger Straße
			Reuterhecke
			Reuterhecke
			Riedäcker
			Roter Hau
			Untere Wiesen
			Unterer Roßgarten
			Weileräcker
			Ziegelei
			Zwirnenbach
Zone IIIB	Oberdischingen	Oberdischingen	Allee
			Auf der Halde
			Auf der Schießmauer
			Beim Maierholz
			Beim Maierholz
			Bergbau
			Dicke Halden
			Dischinger Bach
			Ehingen/Ulm
			Erlen
			Erlenbach
			Ersinger Straße
			Eschle
			Faule
			Fischerhäusle
			Forsthaus
			Germanenstraße
			Hägele
			Halde
			Häldele
			Hensingerstraße

Schutzzone	Gemeinde	Gemarkung	Gewann/Straße
			Hinter den Halden
			Höllgrieß
			Hölzern
			Hühnleshecke
			Hungerberg
			Kapellenberg
			Lampengasse
			Langer Roßgarten
			Lerchenweg
			Lerchenweg
			Maierhäusle
			Mittlerer Roßgarten
			Mittleres Feld
			Nach Niederhofen
			Normannstraße
			Obere Wiesen
			Ochsenstall
			Parkweg
			Ringinger Straße
			Römerstraße
			Roßgarten
			Schaile
			Schenk-Castell- Straße
			Schlat
			Schlatberg
			Schmeräcker
			Stauffenbergstraße
			Steingärtle
			Stockert
			Überbeet
			Uhlandstraße
			Unter der Halde
			Untere Wiesen
			Vor dem Häldele
			Vorderes Ried
			Weidach
			Ziegelweg
			Zwirnen
			Zwirnenbach
Zone IIIB	Öpfingen	Öpfingen	Dischinger Bach
			Lerchenbühl
			Maienbeund
			Mühlbachäcker
			Nach Pfraunstetten
			Oberer Roßgarten
			Roßgarten
			Weierhausen
Zone IIIB	Erbach	Ringingen	K7412
			Am Roten Hau

- (6) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.
- (7) Die Schutzgebietspläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Rechtsverordnung, die Schutzgebietspläne und das Hydrogeologische Abschlussgutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vom 08.12.2021 sind nach deren Verkündung für die Dauer ihrer Gültigkeit, beginnend am **XX.XX.XXXX** bei folgenden Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt:
- **Landratsamt Alb-Donau-Kreis**, Schillerstraße 30, 89077 Ulm,
 - **Gemeinde Oberdischingen**, Schlossplatz 9, 89610 Oberdischingen,
 - **Gemeinde Allmendingen**, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen,
 - **Gemeinde Öpfingen**, Schlosshofstraße 10, 89614 Öpfingen,
 - **Stadt Erbach**, Erlenbachstraße 50, 89155 Erbach.

§ 2 Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145, ber. S. 414), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389)), in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Weitere Regelungen, die bei Maßnahmen in Wasserschutzgebieten zu beachten sind, enthalten insbesondere die jeweils gültigen Fassungen der:
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (AwSV)
 - Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26. Mai 2017 (Düngeverordnung - DüV)
 - Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vom 10. November 1992 (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung - PflSchAnwV)
- (3) Weitergehende Anforderungen in dieser Wasserschutzgebietsverordnung haben Vorrang.

§ 3 Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) In der Zone I sind neben den nach der SchALVO gestatteten Maßnahmen (insbesondere § 4 Absatz 1 SchALVO) nur Maßnahmen der Wassergewinnung und Wasserversorgung zulässig.

Zulässig sind somit nur:

- a. Maßnahmen der Wassergewinnung und Wasserversorgung,
 - b. Grünland mit Mähnutzung und mit Abfuhr des Mähgutes nach dem Schnitt, ohne Düngung und ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Zulässig ist das Aufbringen von mineralischen Düngemitteln, soweit dies zum Aufbau oder zur Erhaltung einer schützenden, dichten Grasnarbe erforderlich ist,
 - c. forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung, ohne Pflanzenschutzmittelanwendung, ohne Kahlhiebe und ohne Wurzelstockbeseitigung.
- (2) In der Zone I sind Weidenutzung, Schaftrieb sowie jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschicht verboten.
- (3) Die Zone I darf nur von den Bediensteten der Gemeinde Oberdischingen, der Wasserbehörden, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde Oberdischingen betreten werden.

§ 4 Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II, IIIA und IIIB)

- (1) In der engeren Schutzzone (II - gelb) und den weiteren Schutzzonen (IIIA - dunkelgrün und IIIB - hellgrün) gelten **nördlich der Bundesstraße 311, sowie im Bereich der Bundesstraße 311** nachfolgende quantitative und qualitative Schutzanordnungen. Die Bundesstraße 311 erstreckt sich auf folgende Flurstücke: Nrn. 1475 (teilweise), 1574/3 (teilweise), 230/1 (teilweise), 1574/4 (teilweise), 366 (teilweise), Gemarkung Oberdischingen. Für die Flurstücke in der Zone IIIB **südlich der Bundesstraße 311** gilt § 4 Abs. 2 dieser Verordnung.

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
1.	Wassergefährdende Stoffe			
1.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG i.V.m. § 62 Abs. 3 WHG außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	verboten	zulässig, wenn der Umgang <ul style="list-style-type: none"> - in Anlagen nach den Maßgaben des § 62 WHG und der AwSV erfolgt - außerhalb von Anlagen nach den Maßgaben des § 53 WG erfolgt 	
1.2	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG (ausgenommen sind Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen)	verboten	zulässig, wenn das Errichten und Erweitern nach den Maßgaben der AwSV erfolgt	
1.3	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten		
1.4	Verwenden von Schalölen und von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z. B. bei Motorsägen)	verboten, ausgenommen von dem Verbot sind biologisch schnell abbaubare Öle und Schmierstoffe		
1.5	Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV), einschließlich der	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
	Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen			
1.6	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes (AtG), des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist der Umgang im Zusammenhang mit medizinischen Anwendungen und im Zusammenhang mit Mess-, Prüf- und Regeltechnik	
1.7	Errichten und Erweitern von Umspannwerken (Freiluftanlagen)	verboten; ausgenommen von dem Verbot ist das Erweitern bestehender Anlagen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist		
1.8	Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und Erweitern, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
2.	Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
2.1	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen und Anlagen zum Speichern von Abwasser	verboten	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind 	
2.2	Errichten und Erweitern von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig, wenn die Vorgaben des DWA-A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ eingehalten werden	
2.3	Versickern und Versenken von Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das breitflächige Versickern von <ul style="list-style-type: none"> - auf Dachflächen sowie - auf Rad-, Feld- und Waldwegen anfallendem, nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, über bewachsene Bodenschichten, oder nach einer gleichwertigen Behandlung,		verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers, über bewachsene Bodenschichten, oder nach einer gleichwertigen Behandlung, nach den Maßgaben der einschlägigen technischen Regelwerke, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
		nach den Maßgaben der einschlägigen technischen Regelwerke, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist		
2.4	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, die innerhalb des Wasserschutzgebiets in das Grundwasser infiltrieren	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - die in der Zone II zulässigen Einleitungen, - das Einleiten von nicht behandlungsbedürftigem Abwasser, - das Einleiten von behandeltem Abwasser bei weitergehenden Anforderungen an die Abwasserreinigung 	
3.	Abfallentsorgung			
3.1	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung und zur Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)) sowie von radioaktivem Material	verboten, ausgenommen von dem Verbot sind Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten	verboten; von dem Verbot ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - die in der Zone II zulässigen Anlagen, - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen, - Anlagen zum Shreddern von Holz, - Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen der in der Schutzzone ansässigen Betriebe, - Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten 	verboten; von dem Verbot ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - die in der Zone IIIA zulässigen Anlagen, - Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks, sonstigen Altfahrzeugen und Schrott, - Deponien der Deponiekategorie I gemäß Deponieverordnung, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
			Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, - Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen, - Deponien der Deponieklasse 0 gemäß der Deponieverordnung, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
3.2	Ein- oder Aufbringen von Ersatzbaustoffen in oder auf Böden sowie der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke	verboten	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Der Einbau von Ersatzbaustoffen oder ihrer Gemische in technische Bauwerke ist der zuständigen Behörde vom Verwender vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.	
3.3	Ein- oder Aufbringen von Bodenmaterial und Baggergut, sowie deren Einbau, soweit nicht von Nr. 3.2 erfasst	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Wiederverwenden von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
3.4	Verwenden von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Substanzen im Straßenbau	verboten		
3.5	Verwenden von Ausbauasphalt der	verboten	zulässig, wenn die Vorgaben nach den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
	Verwertungsklasse A (teerfrei) im Straßenbau		/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01) eingehalten sind	
3.6	Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlastenverdachtsfläche / Altlast oder einer Verdachtsfläche / schädlichen Bodenveränderung am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn die Vorgaben nach den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden	
4.	Bauliche Nutzungen, Siedlung und Verkehr			
4.1	Ausweisung neuer Baugebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO), ausgenommen Industriegebiete	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen des Bebauungsplans auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird	
4.2	Ausweisung neuer Industriegebiete im Sinne der BauNVO	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und in den Festsetzungen des Bebauungsplans auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird	
4.3	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, soweit in dieser Verordnung nichts abweichendes geregelt ist	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.4	Errichten von Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.5	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen (ausgenommen Rad-, Feld- und Waldwege)	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen und Wasserschutzgebieten (RiStWag) und den dazu gehörenden Regelungen des Landes Baden-Württemberg gegen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit getroffen werden	
4.6	Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig	
4.7	Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
				Abwasserentsorgung gewährleistet ist
4.8	Errichten und Erweitern von Flugplätzen im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und von Notabwurfplätzen	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und Erweitern von Hubschrauberlandeplätzen	
4.9	Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und wesentliche Erweitern, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.10	Errichten von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.11	Errichten von Windkraftanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.12	Errichten und Erweitern von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.13	Errichten und Erweitern von Friedhöfen und sonstigen Bestattungsplätzen	verboten		zulässig, wenn der unteren Wasserbehörde durch ein hydrogeologisches Gutachten nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Zu beachten sind die Regelungen des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg (§ 4 Abs. 2 BestattG)
4.14	Errichten und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen sowie von zivilen Übungsplätzen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.15	Errichten und Erweitern von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
4.16	Errichten und Erweitern von Fischteichen und Fischzuchtanlagen	verboten	zulässig	
5.	Eingriffe in den Untergrund			
5.1	Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Grundwasserdargebots zur Folge haben	verboten		
5.2	Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist	verboten		
5.3	Gewinnen von Rohstoffen sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte, Erdaufschlüsse und deren Erweiterung, mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Erkundung und Sanierung von Altlasten bzw. von schädlichen Bodenveränderungen sowie von Bohrungen	verboten	verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse und deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	
5.4	Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten sowie Untertagebergbau	verboten		
5.5	Technische Maßnahmen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl und Erdgas, auch aus unkonventionellen Lagerstätten, sowie von Erdwärme aus tiefer Geothermie	verboten		
5.6	Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
5.7	Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
5.8	Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	verboten		zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaff

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
				enheit nicht zur besorgen ist
5.9	Errichten und Erweitern von Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren oder sonstigen Anlagen zum Gewinnen von Erdwärme	verboten	verboten, abweichend von dem Verbot kann das Errichten und Erweitern von Erdwärmekollektoren durch die zuständige Behörde genehmigt werden, wenn diese nach Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Die Zulassungs- und Anzeigepflichten nach dem WHG und WG bleiben unberührt.	verboten, abweichend von dem Verbot kann das Errichten und Erweitern von Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden durch die zuständige Behörde genehmigt werden, wenn diese nach Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Die Zulassungs- und Anzeigepflichten nach dem WHG und WG bleiben unberührt.
5.10	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Eigenwasserversorgung oder zur Beregnung	verboten	verboten, abweichend von dem Verbot kann das Errichten und Erweitern durch die zuständige Behörde genehmigt werden, wenn diese nach Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Die Zulassungs- und Anzeigepflichten nach dem WHG und WG bleiben unberührt.	
5.11	Gewässerausbau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	verboten	zulässig	
6.	Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen			
6.1	Ausbringen von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (z.B. Gülle, Jauche), Silagesickersaft und ähnlichen Stoffen	verboten	zulässig nach den Maßgaben der SchALVO und der DüV	
6.2	Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten		

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
6.3	Ausbringen von Grüngutkompost und Bioabfallkompost	verboten	zulässig ist das Ausbringen von gütegesichertem Kompost (RAL-Gütesicherung), wenn die Maßgaben der Bioabfallverordnung (BioAbfV) und der DüV eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.4	Ausbringen von Gärprodukten (Gärrest und Gärrückstände) aus Biogasanlagen, in denen nachweisbar ausschließlich nachwachsende Rohstoffe und/oder organische Dünger tierischer Herkunft eingesetzt werden Hinweis: Ein geeigneter Nachweis ist bspw. die RAL-Gütesicherung	verboten	zulässig	
6.5	Ausbringung von Gärprodukten (Gärrest und Gärrückstände) aus Biogasanlagen, in denen Bioabfälle und/oder tierische Nebenprodukte eingesetzt werden	verboten	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist die Ausbringung im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde und dem Wasserversorger, wenn die Gärprodukte gütegesichert sind (RAL-GZ 245) und der Gärrest nach der DVGW-BGK-Information vom 19.07.2013 zur Ausbringung in der Zone III geeignet ist	
6.6	Ausbringen von Festmist auf A-Böden	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Ausbringen von Rottemist (Rottezeit mind. 3 Monate)	zulässig, wenn die Maßgaben der SchALVO eingehalten werden	
6.7	Ausbringen von Festmist auf B-Böden	zulässig		
6.8	Weidenutzung, Schaftrieb und -pferche, sowie das Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten, ausgenommen von dem Verbot sind öffentlich-rechtlich zulässige Nutzungen und Anlagen, wenn eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und die Besatzdichte sowie die Beweidungsdauer an das Futterangebot angepasst sind	zulässig, wenn eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und die Maßgaben der SchALVO eingehalten werden	
6.9	Wildfütterungen, KIRRung und Wildgehege	verboten	zulässig	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
6.10	Umbrechen von Dauergrünland	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist die Pflanzung standortgerechter Streuobstbestände und die standortgerechte Aufforstung, wenn dabei kein flächenhafter Umbruch erfolgt Hinweis: Die Bestimmungen nach der SchALVO und dem Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) bleiben unberührt		
6.11	Anwenden von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in einem oberirdischen Gewässer i. S. v. § 3 Nr. 1 WHG und in dessen Gewässerrandstreifen	verboten		
6.12	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	verboten		
6.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Bereich Siedlung und Verkehr	verboten	zulässig, wenn die Anwendung nach den Maßgaben des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) erfolgt	
6.14	Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangvolumen, wenn die Maßgaben der AwSV eingehalten werden	
6.15	Zubereiten der Behandlungsflüssigkeiten (z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder in ein Gewässer (Oberflächen- und Grundwasser) bzw. ein Versickern in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt	
6.16	Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Carbokalk) ausgenommen Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.17	Lagern von Festmist, stapelbaren Gärresten und Siliergut außerhalb ortsfester Anlagen i. S. v. § 2 Abs. 9 S. 2 AwSV	verboten	verboten; von dem Verbot ausgenommen ist die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern diese nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden	verboten; von dem Verbot ausgenommen ist die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern diese nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden sowie die Zwischenlagerung von Festmist und stapelbaren

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
				<p>Gärresten in Ausnahmefällen bis maximal 6 Wochen mit unmittelbar anschließender, zulässiger Aufbringung auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>Hinweis: Das LAWA-Merkblatt zu den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist außerhalb von Anlagen ist zu beachten.</p>
6.18	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern von Festmist, Silage und festen Gärsubstraten/ Gärresten, sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Gärstoff Silagesickersaft oder flüssigen Gärsubstraten /Gärresten	verboten	<p>zulässig sind Anlagen, die den Anforderungen der AwSV, (insb. § 49 AwSV) sowie dem Arbeitsblatt DWA-A 792 entsprechen und die Bauwerkssohle mindestens 1 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt</p> <p>Hinweis: Anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsgemäß zu sammeln.</p>	
6.19	Errichten und Erweitern von Biogasanlagen	verboten	zulässig nach den Maßgaben der AwSV, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.20	Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, Baumschulen, Anlagen für den Zierpflanzenbau, forstliche Pflanzgärten, Christbaumkulturen	verboten	zulässig	
6.21	Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig, wenn die Behandlung nach den Maßgaben des Pflanzenschutzmittelrechts erfolgt und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.22	Anlegen und Erweitern von Nassholzlagerplätzen	verboten	zulässig ist nur das Anlegen und Erweitern von Nassholzlagerplätzen für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
6.23	Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m ³	verboten		zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
6.24	Errichten und Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben	verboten		verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und Erweitern von Vorflutgräben
6.25	Umwandlung von Wald	verboten		
7.	Sonstige Nutzungen			
7.1	Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder sonstigen ortsgebundenen Großveranstaltungen	verboten		zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
7.2	Militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes (z. B. durch die Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen)	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - Bewegungen zu Fuß, - das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen, - das oberirdische Verlegen von Feldkabeln		zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
7.3	Durchführung von Motorsportveranstaltungen	verboten		zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
7.4	Vorübergehendes Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zeltlager im Außenbereich	verboten		zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
7.5	Beseitigen (Vergraben oder Ablagern) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten		zulässig, wenn die Beseitigung im Rahmen der jagdlichen Praxis und unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt

- (2) In der weiteren Schutzzone **südlich der Bundesstraße 311** (IIIB - hellgrün, gepunktet) gelten nur die quantitativen Schutzanordnungen nach § 4 Abs. 1, Nr. 5.1 bis 5.10. Die Zone IIIB südlich der Bundesstraße 311 umfasst folgende Flurstücke: Nrn. 1478, 222/1, 223, 223/1, 220, 220/1, 1572, 1574/3 (teilweise), 230/1 (teilweise), 1574/4 (teilweise), 1587 (teilweise), 1586/1, 1586, 1585, 1584, 1582, 1581, 1580, 1579, 1578, 1577, 1576, 1576/1, 1573, 1575, 1588/1, 1589, 1590, 1591, 1592, 1593, 1585/1, 1602, 1601/2, 1600/2, 1598, 1597, 1596, 1604/1, 1726 (teilweise), 1724 (teilweise) und 1723. Die Regelungen in der SchALVO bleiben unberührt.

§ 5 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Oberdisingen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann nach Maßgabe des § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten dieser Verordnung erteilen, wenn
- a. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
 - b. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die untere Wasserbehörde hat nach Maßgabe des § 52 Absatz 1 Satz 3 WHG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten dieser Verordnung zu erteilen, wenn
- a. dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und
 - b. hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (3) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden und bedarf der Schriftform. Sie kann aufgehoben und nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies erforderlich ist, um das Grundwasser vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen.
- (4) Verfahrensrechtliche Konzentrations- und Zuständigkeitsregelungen nach übergeordneten Vorschriften, insbesondere § 84 Abs. 2 WG, bleiben unberührt.

§ 7 Ausnahmen

Die Verbote der §§ 3 und 4 gelten nicht

1. für Maßnahmen der Gemeinde Oberdischingen, die der Wassergewinnung, der Wasserversorgung oder der Grundwasserbeobachtung dienen. Solche Maßnahmen sind mit der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung abzustimmen und rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Durchführung, anzuzeigen.
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen, rechtmäßig errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb im Rahmen der bestehenden Zulassung erfolgt. Die Berechtigung der zuständigen Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 8 Entschädigungen und Ausgleichleistungen

Entschädigungen und Ausgleichleistungen richten sich nach den Regelungen des WHG, des WG BW und der SchALVO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs.1 Nr. 7a WHG sowie § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. einer in § 5 dieser Verordnung genannten Duldungspflicht nicht nachkommt,
 3. eine Handlung vornimmt, für die eine Befreiung nach § 6 erteilt wurde, ohne die mit der Befreiung verbundenen Nebenbestimmungen zu erfüllen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

§ 10 Ersatzverkündung

Diese Rechtsverordnung, die Schutzgebietspläne und das hydrogeologische Abschlussgutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg vom 08.12.2021 werden ab **XX.XX.XXXX** für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten an folgenden Stellen öffentlich ausgelegt:

- **Landratsamt Alb-Donau-Kreis**, Schillerstraße 30, 89077 Ulm,
- **Gemeinde Oberdischingen**, Schlossplatz 9, 89610 Oberdischingen,
- **Gemeinde Allmendingen**, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen,
- **Gemeinde Öpfingen**, Schlosshofstraße 10, 89614 Öpfingen,
- **Stadt Erbach**, Erlenbachstraße 50, 89155 Erbach.

§ 11 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Die Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis zum Schutz der Grundwasserfassungen der Gemeinde Oberdischingen auf Gemarkung Oberdischingen vom 14. November 1975 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, den **XX.XX.XXXX**
Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Heiner Scheffold
Landrat

Hinweise

1. Verweise auf Gesetze und Verordnungen beziehen sich immer auf die jeweils gültige Fassung.
2. Eine Verletzung der in § 95 Absätze 2 bis 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Wasserbehörde, Schillerstraße 30, 89077 Ulm geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 97 Absatz 1 WG).
3. Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung von Rechtsverordnungen nach § 95 Absatz 1 WG sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Mängel bei der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Wasserbehörde, Schillerstraße 30, 89077 Ulm geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 97 Absatz 2 WG).